

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

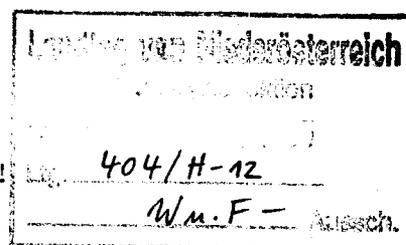
Kennzeichen

I/10-A-0310/22

Bearbeiter (0222) 531 10 Datum
Mag. Windholz DW 3281 14. November 1995

Betrifft
NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979, Novelle; Motivenbericht

H o h e r L a n d t a g!



Seit dem Jahr 1969 unterstützt das Land Niederösterreich NÖ Landesbürger bei der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes.

Das Hausstandsgründungsgesetz 1979 stellt das Ergebnis einer Vielzahl von Bemühungen dar, jungen Menschen aus Anlaß der Hausstandsgründung eine entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Die Förderung besteht in der Leistung eines Beitrages zum Zinsendienst auf die Dauer von 5 Jahren für Darlehen, die aus Anlaß der Hausstandsgründung aufgenommen wurden, bis zu

- a) S 100.000,-- für Ehepaare oder Familien oder
- b) S 75.000,-- für Alleinerzieher im Sinne des NÖ Familiengesetzes, LGBI. 3505, oder
- c) S 50.000,-- für Unverheiratete.

Dieser Zinsenzuschuß beträgt jährlich S 28,-- für je S 1.000,-- des aufgenommenen Darlehensbetrages und wird für die Höchstdauer von 5 Jahren gewährt. Daraus ergibt sich, daß jährlich höchstens ein Zinsenzuschuß von S 2.800,-- und in 5 Jahren höchstens ein Zuschuß von S 14.000,-- gewährt wird.

Zusätzlich wird für jedes leibliche bzw. Wahlkind eines Förderungswerbers, das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, ein einmaliger Betrag von S 5.000,-- gewährt. Dies gilt auch für jene Kinder, die innerhalb von 5 Jahren ab Einbringung des Begehrens geboren bzw. als Wahlkinder aufgenommen werden.

Eine Förderung nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 darf unter anderem nur dann gewährt werden, wenn der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin in dem der Einbringung des Begehrens vorangegangenen Kalenderjahres ein geringeres Einkommen als S 150.000,-- hatte; diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um S 80.000,-- und für jedes Kind des Förderungswerbers, das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, um S 20.000,--.

Nunmehr haben sich die Voraussetzungen, die zur Schaffung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 geführt haben, grundlegend geändert:

So hat der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 beschlossen, die NÖ Familienhilfe auszubauen. Es soll das Ziel sein, die NÖ Familienhilfe bis zum Jahr 2000 an die Höhe des Karenzurlaubsgeldes anzupassen.

Bei einem angenommenen Karenzurlaubsgeld in der Höhe von S 6.500,-- im Jahr 2000 würden hierfür die jährlichen Ausgaben S 180 Mil. betragen.

Derzeit beträgt die Familienhilfe jährlich höchstens S 42.000,--, pro Kind mindestens aber S 12.000,--, sie wird im Jahr 2000 voraussichtlich höchstens ca. S 80.000,-- betragen.

Dies ist um ein Vielfaches mehr als der jährliche Zinsenzuschuß in Höhe von höchstens S 2.800,-- nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979. Das heißt, daß durch die etappenweise Anhebung der NÖ Familienhilfe die Zinsenzuschüsse nach dem Hausstandsgründungsgesetz mehr als wettgemacht werden.

Weiters wurde im Mehrfamilienwohnhaus- Neubaubereich ein neues "Förderungsmodell 1993" entwickelt, mit dem ab dem Jahre 1993 bis 1997 der vom Landeshauptmannstellvertreter Höger und Landesrat Mag. Freibauer angestrebte Handlungsrahmen für die Errichtung von 20.000 Wohnungen gefördert werden soll.

Grundlage dieses neuen Modells ist eine Basisförderung in der Form eines konstanten 5% Annuitätenzuschusses auf die Dauer von 25 Jahren für ein Darlehen von S 1 Mio. bei mindestens 70 m² Wohnnutzfläche, S 700.000,-- bei mindestens 50 m² Wohnnutzfläche und S 500.000,-- bei mindestens 35 m² Wohnnutzfläche. Anspruch auf diese Basisförderung haben alle Wohnungswerber, die die Einkommensgrenzen des

§ 14 Abs. 2 NÖ Wohnungsförderungsgesetz (S 350.000,-- jährliches Nettoeinkommen für eine Person, S 600.000,-- für zwei Personen und für jede weitere Person S 80.000,-- zusätzlich) nicht überschreiten.

Darüberhinaus kann jährlich um Superförderung vom Nutzungsberechtigten angesucht werden, welche ebenfalls einen Annuitätenzuschuß zu diesen oben angeführten Darlehensbeträgen vorsieht. Diese Superförderung ist variabel gestaltet und richtet sich im Ausmaß von 1% bis 5% nach Einkommen und Familiengröße. Sie wird analog der Wohnbeihilfe für jeweils ein Jahr zuerkannt. Diese Basis- und Superförderung ist auf alle Wohnungsarten, wie Reihenhaus, Eigentumswohnung, Mietwohnung anwendbar.

Seit 1995 ist im Bereich der Basisförderung die Zusammenlegung von Wohnungen der Kategorie II (Wohnungen ab 50 m²) mit der selben Kategorie sowie der Kategorie III (Wohnungen ab 70 m²) mit einer Wohnung der Kategorie I (Wohnungen ab 35 m²) möglich. Das förderbare Darlehensnominale erhöht sich damit für diese Familien auf S 1,4 Mio. (bei Zusammenlegung von zwei Kategorie II Wohnungen) bzw. auf S 1,5 Mio. (bei Zusammenlegungen einer Kategorie III mit einer Kategorie I Wohnung).

Für dieses Darlehensnominale wird dann ein 5 % Zuschuß als Basisförderung und in weiterer Folge auch ein 1 bis 5 % Zuschuß als Superförderung gegeben.

Voraussetzung ist jedoch, daß die gemeinsame Nutzung dieser beiden Wohnungen gewährleistet ist.

Mit diesem "Förderungsmodell 1993" wurde jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen, zu leistbaren Wohnungen zu kommen. Vergleicht man die Höhe der geförderten Darlehen nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 und nach dem oben beschriebenen Förderungsmodell, so ergibt sich bei der Familie mit zwei Kindern eine wesentlich höhere Darlehenssumme beim "Förderungsmodell 1993" (S 1 Mio. bei einer Wohnungsnutzfläche von 70 m²) im Gegensatz zum Hausstandsgründungsgesetz, wo nur ein Darlehen von S 100.000,-- gewährt werden kann. Ganz abgesehen von den wesentlich besseren Annuitätenzuschüssen bei der Wohnbauförderung insbesondere bei Familien mit drei und mehr Kindern.

Auch sind die Einkommensgrenzen beim "Förderungsmodell 1993" wesentlich besser als nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979.

(S 350.000,-- jährliches Nettoeinkommen für eine Person gegenüber S 150.000,--; S 600.000,-- für zwei Personen - gegenüber S 230.000,--, für jedes Kind S 80.000,-- gegenüber S 20.000,--).

Auch darf bemerkt werden, daß im Jahre 1988 2911 Anträge nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz bei der Abteilung I/10 einlangten und hierfür ein Budget von S 32 Mio. vorgesehen war.

Im Jahre 1994 langten nur mehr 1293 Anträge ein und es war ein Budget von S 16 Mio. vorhanden. Im Jahr 1995 ist mit einem weiteren Rückgang der Anträge zu rechnen.

Durch das "Förderungsmodell 1993" bzw. durch die etappenweise Anhebung der NÖ Familienhilfe bis zum Jahr 2000 konnte und wird eine wesentliche finanzielle Besserstellung von jungen Familien bzw. jungen Menschen erreicht werden.

Von der Abteilung I/10 wurde ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich der Aufhebung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens langten sieben Stellungnahmen ein, wovon drei negativ waren, und zwar vom Bundesministerium für Jugend und Familie, der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie vom Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter. Der Inhalt dieser Äußerungen kann der angeschlossenen Synopse entnommen werden.

Der Katholische Familienverband der Diözese St. Pölten sprach sich dafür aus, das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 nicht sofort aufzuheben, sondern es auf 5 Jahre auszusetzen.

In der Landesregierungssitzung vom 17. Oktober 1995 wurde der Antrag über die Aufhebung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 zurückgezogen.

Nunmehr erscheint es unter dem Aspekt der Budgetkonsolidierung und im Lichte der oben angeführten zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Parallelitäten in der Familienförderung sowie im Sinne der Sparsamkeit der Verwaltung, aber auch im Hinblick auf die Regierungssitzung vom 17. Oktober 1995 vertretbar, das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 vom 1. Jänner 1996 bis zum

Ablauf des 31. Dezember 2000 nicht anzuwenden.

Dies insbesondere deshalb, da der größte Teil der Personen, die von der NÖ Hausstandsgründung profitierten, im Zuge der NÖ Wohnbauförderung und auch durch die Ausweitung der NÖ Familienhilfe wesentlich besser gestellt wurde.

Eine befristete Nichtanwendung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes wurde deswegen gewählt, um während bzw. nach der Auslaufperiode, in der noch Zinsenzuschüsse nach dem NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 ausbezahlt werden müssen, prüfen zu können, ob noch die Notwendigkeit dieses Gesetzes gegeben ist oder ob danach eine endgültige Aufhebung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 erfolgen soll.

Diese Vorgangsweise hat allerdings zur Folge, daß mit 1. Jänner 2001 die Bestimmungen über das Einkommen, den Zinsenzuschuß u.s.w. umgehend den dann bestehenden Erfordernissen angepaßt und dem potentiellen Kreis der Förderungswerber (wieder) bekannt gemacht werden müssen.

Die Nichtanwendung des gegenständlichen Gesetzes wurde mit 5 Jahren (Stichtag 1. Jänner 1996) befristet, da für Anträge, die vor diesem Termin bei der Abteilung I/10 einlangen und bewilligt werden (privatrechtliche Verpflichtung des Landes Niederösterreich, für 5 Jahre den Zinsenzuschuß zu bezahlen), der Zinsenzuschuß für den aufgenommenen Darlehensbetrag noch auf die Dauer von 5 Jahren, das ist bis zum Jahr 2000, bezahlt wird.

Dadurch werden innerhalb der nächsten 5 Jahre ca. S 40 Mio. eingespart, die jedoch weiterhin in anderer Form jungen Menschen (Familienhilfe, Wohnbauförderung, Arbeitnehmerförderung) zugute kommen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Aufhebung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

P r o k o p

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

W. K. K. K.